



CH-3003 Bern BAG; MEV

POST CH AG

An:

Schweizerischer Hebammenverband (SHV), Fachverband freiberuflicher Pflege Schweiz (curacasa), Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK-ASI), Schweizerischer Berufsverband der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten (physioswiss), Berufsverband der Schweizerischen Still- und Laktationsberaterinnen (BSS)

Aktenzeichen: 633.3-5/5
Bern, 23. Mai 2024

Antwort Gesundheitsfachpersonen/Berufsverbände vom 15.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihren Brief vom 14. Mai 2024 und für Ihre E-Mail vom 15. Mai 2024.

Es ist uns ein Anliegen, zuerst noch einmal einleitend die Vorgaben der Verordnung über das Bundesgesetz zum Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) kurz zu erläutern.

Trägerschaft und Prüfungsstellen

Die V-NISSG sieht mit Artikel 7 vor, dass sich eine Trägerschaft mit fachlich betroffenen Berufsverbänden bildet und die Ausbildungspläne, Prüfungsinhalte und das Prüfungsreglement erarbeitet. Um eine solche Trägerschaft überhaupt auf die Beine zu stellen, hat das BAG am 27. Februar 2019 folgende Berufsverbände für eine erste Sitzung am 30. April 2019 eingeladen (siehe Einladung im Anhang):

- Schweizer Fachverband Kosmetik SFK
- Schweizerische Gesellschaft für medizinische Laseranwendungen SGML
- Schweizerische Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie SGDV
- Association Suisse des Esthéticiennes Propriétaires d'Instituts de beauté ASEPIB
- Association Suisse des Esthéticiennes avec Certificat Fédéral de Capacité ASE CFC
- Associazione Estetiste della Svizzera Italiana AESI
- Schweizerische Gesellschaft für medizinische Kosmetik SGMK
- Verband schweizerischer Berufstätowierer
- Swiss Plastic surgery
- Schweizer Berufsverband für Pflegefachpersonal SBK-ASI
- Pharma Suisse

Bundesamt für Gesundheit BAG
Evelyn Stempfel
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern
Tel. +41 58 463 06 18, Fax +41 58 462 31 11
evelyn.stempfel@bag.admin.ch
<https://www.bag.admin.ch>



- Schweizerischer Verband Medizinischer Praxis-Fachpersonen MPA

Einige betroffene Verbände wie der TCM Fachverband Schweiz oder der Schweizerische Podologen-Verband sind später noch dazu gekommen.

Im Dezember 2019 hat sich eine Trägerschaft aus 6 betroffenen Verbänden gegründet. Diese Trägerschaft hat die Ausbildungspläne, Prüfungsinhalte und das Prüfungsreglement erarbeitet und dem BAG übermittelt. Angehende Prüfungsstellen, die die Ausbildung und Prüfung zur Erlangung der Sachkundenachweise anbieten und durchführen möchten, müssen daher beim BAG ein Gesuch einreichen. Erfüllen diese Gesuche die Vorgaben der Trägerschaft, werden sie im Anhang einer Departementsverordnung (<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/207/de>) aufgelistet und können die Ausbildung und Prüfungen durchführen.

Regelungen der V-NISSG

Die V-NISSG regelt 12 kosmetische Behandlungen mit nichtionisierender Strahlung und Schall, die ab dem 1. Juni 2024 nur noch von Personen mit einem Sachkundenachweis, von Ärztinnen und Ärzten oder deren direkt unterwiesenem Praxispersonal ausgeführt werden dürfen. Es handelt sich dabei abschliessend um folgende Behandlungen:

- Die Behandlung von:
 - o Akne
 - o Cellulite und Fettpolster
 - o Couperose, Blutschwämmchen und Spinnennävi (kleiner wie 3 mm)
 - o Falten
 - o Nagelpilz
 - o Narben
 - o Striae
 - o Postinflammatorischer Hyperpigmentierung
- Die Entfernung von:
 - o Haaren
 - o Permanent-Make-up mittels Laser
 - o Tätowierungen mittels Laser
- Akupunktur mittels Laser

Zudem regelt die V-NISSG, dass bestimmte kosmetische Behandlungen und Technologien nur noch von Ärztinnen und Ärzten sowie deren direkt unterwiesenem Praxispersonal ausgeführt werden dürfen. Die Details dazu finden Sie im angehängten Faktenblatt.

Unsere Stellungnahme

- Alle anderen Behandlungen mit nichtionisierender Strahlung und Schall, die nicht in der V-NISSG in Anhang 2 aufgelistet sind, brauchen gemäss V-NISSG keinen Sachkundenachweis und stehen gemäss V-NISSG auch nicht unter ärztlichem Vorbehalt. Darunter fallen auch die Behandlung von Mamillen während der Stillphase, die Unterstützung des Heilungsprozesses bei schmerzenden Geburtsverletzungen und der Einsatz von Ultraschallgeräten zur Lagekontrolle von Kind und Plazenta. **Diese Behandlungen fallen nicht unter die V-NISSG und brauchen keinen Sachkundenachweis gemäss V-NISSG.** Wir möchten anfügen, dass allfällige andere bundesrechtliche und kantonale Regelungen für solche Behandlungen ausserhalb unserer Zuständigkeit liegen.
- Sollten Sie trotz der Tatsache, dass diese Behandlungen nicht unter die V-NISSG fallen, weiterhin Bedarf haben, das Prüfungsreglement der Trägerschaft gemäss Ihren Forderungen anzupassen, so stehen wir gerne zur Verfügung, eine Besprechung mit der Trägerschaft zu organisieren und diese Forderung mit Ihnen und der Trägerschaft zu besprechen. Es ist die Trägerschaft, welche das Prüfungsreglement anpassen muss. Das BAG hat hier keine rechtliche Grundlage.

- Wir gehen davon aus, dass eine Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 1. Juni 2027 hiermit nicht mehr nötig ist, da diese Behandlungen nicht unter die V-NISSG fallen. Eine Verlängerung der Übergangsfrist wäre mit einer Verordnungsanpassung verbunden, welche im Moment nicht geplant ist und die vom Zeitbedarf her auch nicht sinnvoll wäre.

Wir hoffen sehr, mit diesen Ausführungen Klarheit geschaffen zu haben. Sollte dies nicht so sein, dann stehe ich sehr gerne für ein Telefongespräch zur Verfügung. Wie erwähnt, unterstützen wir Sie bei Bedarf gerne bei der Organisation eines Treffens mit der Trägerschaft für die Anpassung des Prüfungsreglements.

Freundliche Grüsse

Evelyn Stempfel

Sektionsleiterin nichtionisierende Strahlung und
Dosimetrie

Beilagen:

- Einladung 1. Treffen Gründung Trägerschaft
- Faktenblatt – Verwendung von Produkten zu kosmetischen Zwecken

Kopie an:

- René Schätti, SGMK, Präsident der Trägerschaft